

Der Hauseigentümergeverband Kanton Schwyz hat mit Datum vom 21. März 2012 an das Finanzdepartement des Kantons Schwyz die folgende **Vernehmlassung zur Verordnung über den Finanzhaushalt** eingereicht:

<b>Vernehmlassung zur Verordnung über den Finanzhaushalt</b>
--

1. Wir sind grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt einverstanden. Finanzpolitisch macht die Einführung einer Ausgabenbremse auch im Kanton Schwyz Sinn, zumal es gilt, die schon bestehenden strukturellen Haushalts-Defizite nicht weiter auszubauen, sondern vielmehr abzubauen. Hierfür kann u.a. auch die vorgesehene Ausgabenbremse ein wirksames Mittel sein.
2. Immerhin möchten wir nicht verhehlen, dass eine gemäss Vorschlag konstruierte Ausgabenbremse heikle staatspolitische Fragen aufwirft. Es geht dabei nicht zuletzt um eine faktische Veränderung der verfassungsmässigen Kompetenzen im Ausgabenbereich. Der Kantonsrat büsst zumindest ein Stück weit seine Handlungsfreiheit ein, was in jedem Falle eine detaillierte Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Ausgabenbremse notwendig macht (vgl. den seinerzeitigen Bundesgerichtsentscheid 1P.29/2004).
3. Finanzpolitisch erlauben wir uns die Frage, ob der Regierungsrat die ihm in der vorgeschlagenen Ausgabenbremse unterstellte finanzpolitische Führungsfunktion stets einnimmt. Die vorgeschlagene Ausgabenbremse geht nämlich im Ansatz davon aus, dass die Exekutive in ihrem Handeln und in ihren Vorlagen an den Kantonsrat finanzpolitisch konstant und konsequent dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachlebt. Für uns stellt sich daher die Frage, ob die für den Kantonsrat wirksame Ausgabenbremse nicht mit einer Art Defizitbremse insoweit zu koppeln wäre, als die strukturellen Defizite sukzessive abzubauen sind. Denn wenn die angekündigte Totalrevision der Finanzhaushaltsverordnung scheitern würde, könnte die Defizit-Wirtschaft auch bei Weiterbestand der vorgesehenen Ausgabenbremse weitergehen.
4. Schliesslich sind wir der Meinung, dass die in § 41 vorgesehene Limitierung des Ausgabenüberschusses im Jahre 2013 ausschliesslich durch eine Reduktion der Ausgaben und keinesfalls durch die Erhöhung von Steuern oder Gebühren erreicht werden darf.